Angers 11 (deu)

ES BEGINNT EIN URTEIL

Ein Mann namens Soundso trat in der Stadt Angers[1] vor den *agens*[2] Soundso und die übrigen, die bei ihm waren, und klagte gegen einen anderen namens Soundso, dass der seine Stute[3] in Folge[4] eines Diebstahls[5] in seinen Besitz gebracht hätte[6]. Und derselbe Soundso war gemeinsam mit seinem Vater dortselbst anwesend[7] und verneinte es heftig, dass er dieselbe Stute jemals bei sich gehabt hätte. Unter solchen Umständen erschien es demselben *agens* und [den übrigen][8], die seine Beisitzer waren gut, dass sein Vater, derselbe Soundso – der Soundso nämlich für seinen Sohn Soundso, weil Derselbe der Vater ist – mit soundsovielen Männern in der Kirche des Herrn Soundso in soundsovielen Nächten für seinen Sohn sein Unschuld beschwören[9] müsse. Wenn er im Stande wäre dies zu tun, muss sich derselbe Soundso gegenüber demselben Soundso zurückhalten; wenn er das aber nicht können sollte, muss er sich gegenüber demselben um eine Entschädigung bemühen.

ES BEGINNT EIN BELEGSCHREIBEN ZUM OBIGEN

Belegschreiben über den Eid[10], welcher Art er ist und in wessen Gegenwart er geleistet wurde. Der Soundso betrat die Kirche des Herrn Soundso aufgrund eines Urteiles des *agens* Soundso. Der Eidleister[11] sprach: „Bei diesem heiligen Ort und allen geheiligten Dingen, die[12] man hier verrichtet und die[13] man Gott hier überaus reichlich darbringt. Weil der Soundso mir vorgeworfen hat, dass sich seine Stute in Folge eines Diebstahls bei mir befunden[14] hätte und er durch meine Tücke dieselbe Stute eingebüßt[15] hätte: Weder hatte ich dieselbe Stute jemals, noch hat er dieselbe Stute jemals durch irgendeine Tücke meinerseits verloren! Und ich werde Dir wegen dieser Angelegenheit keine Leistung erbringen außer diesem Eid, welcher zu diesem Zweck genügt.“

---

[1] Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

[2] *Agens* „der/die Tätige“ (von *agere*) bezeichnet häufig den Bevollmächtigten eines Herrn (z.B. Vogt oder Meier) oder einer Institution und dient als Synonym für *advocatus*, *villicus* oder *procurator*; dazu C. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 92.

[3] Das *suo* bezieht sich auf den Kläger, es handelt sich also um die Stute des Klägers.

[4] Gemeint ist, dass die Stute nach Art bzw. zur Bedingung (*conditio*) eines Diebstahls in den Besitz des Beklagten kam. Eine sprachliche Konstruktion, die sich auch in frühmittelalterlichen Rechtssammlungen wie dem Pactus legis Salicae (65e) beobachten lässt.

[5] Das römische Recht sah bei Diebstahl Strafen in Höhe des doppelten oder vierfachen Wertes des Diebesgutes vor. Die fränkischen Leges sahen für den handhaften (auf frischer Tat ertappten) Dieb den Tod vor, für den nicht handhaften Dieb Bußzahlungen neben dem Wertersatz. Eine Unterscheidung zwischen Diebstahl und Raub entfiel dagegen im fränkischen Recht. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 433-436; H.-R. Hagemann, Verbrechenskatalog, S. 49-72; H.-R. Hagemann, Vom Diebstahl, S. 2-12 und 20; G. Köbler, Eigentumsdelikte, S. 565.

[6] Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft, S. 61-64; I. Wood, Disputes, S. 10f.; P. Fouracre, Placita, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, The early Frankish mallus;

Angers 11 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-03
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form011.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-03

O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

[7] Zwar kannte das frühmittelalterliche Recht die Mündigwerdung Minderjähriger mit dem erreichen eines bestimmten Alters (nach der Lex Salica mit 12 Jahren, nach der Lex Ribuaria mit 15 Jahren), doch blieb der mündig Gewordene in der Praxis wohl bis zur Gründung eines eigenen Hausstandes in der väterlichen Munt und blieb damit nur eingeschränkt rechts- und geschäftsfähig. Die Munt stellte dabei jedoch nicht nur eine rechtliche Einschränkung dar, sondern war zugleich mit Schutzpflichten des Muntherren verbunden. Vgl. dazu H. Mitteis, Der Rechtsschutz Minderjähriger, S. 622-630; D. Illmer, Zum Problem; T. Offergeld, Reges pueri, S. 13-25. Die Präsenz des Vaters in dieser Formel und die Eidleistung durch ihn an Stelle des Sohnes deutet darauf hin, dass letzterer sich noch in der väterlichen Munt befand und dieser seinen Rechtspflichten nachkam. Die Eidleistung an Stelle des Sohnes deckt sich dabei mit dem Verständnis, dass die Rechtsperson des Muntherren die des Unmündigen absorbierte.

[8] In der Handschrift ist das Bezugswort für den Realtivsatz mit *qui* ausgefallen. Vergleicht man jedoch den Satz mit dem Anfang der Formel (*illo agente vel reliquis, qui cum eo aderant*) und dem Wortlaut von Angers 24 (*illo preposito uel reliquis hominibus, qui cum eo adherunt*) wird deutlich, dass an dieser Stelle offenbar *vel reliquis* ausgelassen wurde.

[9] Die Formulierung *excusare* meint hier nicht „entschuldigen“ in dem Sinne, dass er um Verzeihung bittet und seine Schuld damit getilgt ist, sondern *excusare* fungiert hier als Gegensatz zu *accusare* „anklagen“ und meint „entschuldigen“ in dem Sinne, dass er durch einen Reinigungseid von dem Vorwurf befreit also ent-schuldigt wird. Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

[10] Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

[11] Das Partizip *iuratus* wird hier synonym zu *iurator* gebraucht.

[12] Hier *quod* für *quae*; *quod* findet als universelles Relativpronomen Verwendung; dazu P. Stotz, Handbuch IV, VIII §66, S. 132-134.

[13] Hier steht korrekt *quae*.

[14] Das *habere* wird hier reflexiv im Sinne von „sich gehaben“ d.h. „sich aufhalten“ gebraucht, in diesem Kontext also „befinden“.

[15] Hier *(in)digere* für *perdere*: In der Antwort auf die Vorwürfe verwendete der Beklagte weiter unten im Text *numquam perdedit* um *digere habussit* zu bestreiten; *digere* vertritt in merowingischen Texten auch häufig ein Substantiv mit der Bedeutung „Mangel“/„Einbuße“ wie *indigentia* oder *detrimentum*; dazu J. Staub, «digeo», in: MLW III, Sp. 624.

Angers 11 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-03
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form011.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-03